

1. Mai und 1. November. Fällt der zweite Sonntag nach dem 1. Mai mit dem Pfingstfest zusammen, so wird Beginn oder Ende des Dienstverhältnisses auf den nächsten Sonntag verschoben.

Die auf einen dieser gesetzlichen Antritts- oder Abgangstermine geschlossenen Dienstverträge gelten auf ein Halbjahr, bei wesentlich landwirtschaftlichen Arbeiten aber auf ein Jahr geschlossen. Dienstverträge auf einen anderen als den gesetzlichen Antrittstermin gelten als monatsweise bis zu dem dem Antrittstage entsprechenden Tage des folgenden Monats geschlossen.

Alle Dienstverträge gelten auf die ursprüngliche Vertragsdauer verlängert, falls sie nicht nach Massgabe der Bestimmung im § 20 gekündigt sind.

Der Senat ist befugt, für bestimmte Teile des Landgebietes die gesetzlichen Antritts- und Abgangszeiten anderweitig, als im Absatz 1 dieses Paragraphen gesehen, zu bestimmen.

IV. Folgen der Nichterfüllung des Dienstvertrages.

§ 6.

Auf Seiten der Dienstherrschaft.

Verweigert die Dienstherrschaft dem Dienstboten nach Abschluss eines Dienstvertrages den Dienstantritt, so verliert sie das Mietgeld und hat dem Monats, in dem der Vertrag auf Monate geschlossen ist, den Lohn eines Monats, in anderen Fällen aber den für die ganze Mietzeit bedingenden Lohn, jedoch keinesfalls mehr als einen vierteljährlichen Lohn zu vergüten.

Bei Dienstverhältnissen mit kürzerer als vierteljährlicher Kündigung steht dem Dienstboten ausserdem ein Anspruch auf ein angemessenes Kostgeld für die Dauer des Dienstverhältnisses, aber höchstens auf die Dauer eines Monats zu.

§ 7.

Auf Seiten des Dienstboten.

Verweigert der Dienstbote den Dienstantritt, so hat er der Dienstherrschaft das etwa erhaltene Mietgeld zurückzugeben und, wenn der Vertrag auf Monate geschlossen ist, den Lohn eines Monats, in anderen Fällen aber den für die ganze Mietzeit bedingenden Lohn, jedoch keinesfalls mehr als einen vierteljährlichen Lohn zu vergüten. (Strafbestimmung § 40)

V. Berechtigung zum Rücktritt vom Dienstvertrage vor Beginn der Dienstzeit.

§ 8.

Für die Dienstherrschaft.

Zum Rücktritt vom Dienstvertrag und zur Zurückforderung des Mietgeldes ist die Dienstherrschaft aus erheblichen, in der Person des Dienstboten liegenden Gründen und namentlich dann berechtigt, wenn der Dienstbote uneheliche Tatsachen, deren Kenntnis den Dienstherrn voraussichtlich von dem Abschluss des Mietvertrages abgehalten hätte, verschwiegen, sich vor dem Dienstantritt und nach Abschluss des Dienstvertrages ohne Genehmigung der Dienstherrschaft verheiratet, oder den Dienst an dem verabredeten Antrittstage bis 10 Abends anzutreten durch eigenes Verschulden versäumt hat.

§ 9.

Für die Dienstboten.

Der Dienstbote ist nicht verpflichtet den Dienst anzutreten: 1) wenn er nachweislich durch Krankheit oder durch einen anderweitigen, ihm nicht zur Schuld zurechnenden Umstand an der Erfüllung des Dienstvertrages gehindert ist;

2) wenn die Dienstherrschaft, ohne dass dem Dienstboten vor oder bei Dienstantritt ihren Wohnsitz ausserhalb des Hamburgischen Gebietes vorliegt, welche der Dienstvertrag vereinbart ist, ihren Wohnsitz nach einem ausserhalb des Hamburgischen Gebietes liegenden Ort zu verlegen;

3) wenn sich der Dienstbote nach Abschluss des Dienstvertrages verheiratet hat, oder durch andere erst nach Eingehung des Dienstvertrages eingetretene Umstände zur Übernahme oder Errichtung einer eigenen Wirtschaft genötigt wird.

Der Dienstbote ist, sobald einer der unter Nr. 3 erwähnten Hinderungsgründe eintritt, von der Dienstherrschaft Mitteilung zu machen.

Wenn der Dienstbote auf Grund der ihm im Obigen gewährten Berechtigung den Antritt des Dienstes weigert, so ist die Dienstherrschaft befugt, das Mietgeld zurückzufordern.

VI. Gegenseitige Verhältnisse der Dienstherrschaften und Dienstboten während der Dienstzeit.

§ 10.

Pflichten der Dienstboten gegen die Dienstherrschaften und deren Hausgenossen.

Der Dienstbote ist der Dienstherrschaft und deren mit ihr die Wohnung teilenden erwachsenen Angehörigen gehorsam schuldig. Er ist auch verpflichtet, allen, sei es dauernd, sei es vorübergehend, zur Hausgenossenschaft der Dienstherrschaft gebührenden Personen seine Dienste zu leisten und sich der vom Familienhaupte eingeführten häuslichen Einrichtung, sowie allen darauf bezüglichen Anordnungen desselben zu unterwerfen.

§ 11.

Freie Zeit und Ausgehen der Dienstboten.

Der Dienstbote hat weder das Recht, bestimmte Tage oder Tageszeiten für sich in Anspruch zu nehmen, noch das Recht, sich ohne Erlaubnis der Dienstherrschaft vom Hause zu entfernen. Die Letztere ist aber verpflichtet, ihm zur zum Genusse erlaubter Vergnügungen die im Mietvertrag festgesetzte, andernfalls aber eine angemessene Zeit zu gestatten.

§ 12.

Schadensersatzpflicht der Dienstboten.

Der Dienstbote ist schuldig, der Dienstherrschaft denjenigen Schaden zu ersetzen, den er ihr vorsätzlich oder durch grobes Verschulden zugefügt hat. Als grobes Verschulden ist es namentlich anzusehen, wenn der Dienstbote eine Schaden bringende Handlung gegen ausdrückliches Verbot der Dienstherrschaft vorgenommen hat.

§ 13.

Beschränkung des Masses und der Schwere der Arbeit und Verpflichtung zur Übernahme von Dienstverrichtungen in dringlichen Fällen.

Die Dienstherrschaft darf dem Dienstboten nur erlaubte und nur solche Arbeiten zumuten, welche sowohl ihrer Beschaffenheit, als ihrem Masse nach Vernahme der Dienstbote verpflichtend ist. Es liegt ihr ferner ob, die Leistungen, zu deren so zu regeln, dass der Dienstbote, soweit die Natur der Dienstleistung es gestattet, gegen Gefahr für Leben und Gesundheit geschützt ist.

Im Falle der Mietung zu bestimmten Dienstleistungen ist der Dienstbote vorübergehend auch zu anderen Verrichtungen eines Dienstboten verpflichtet. Namentlich sind im Landgebiete die sämtlichen Dienstboten verpflichtet, bei allen dringlichen Erntearbeiten zu helfen.

§ 14.

Lohn.

Die Dienstherrschaft ist verpflichtet, den Dienstboten die ihnen zu leistenden Zahlungen zu den bestimmten Zeiten ungesäumt zu entrichten, und zwar, falls anderweitige Vereinbarung nicht entgegensteht, bei Verträgen von längerer Dauer an den im § 5 erwähnten halbjährlichen Antritts- und Abgangstagen, bei Verträgen, die auf kürzere Dauer (vierteljährlich, monatlich, wöchentlich) geschlossen sind, früher endigt, am Tage der Auflösung desselben.

Bei einem in Gemässheit des § 5, Absatz 1 in landwirtschaftlichen Verhältnissen abgeschlossenen Dienstvertrage ist als Winterlohn 1/2 und als Sommerlohn 2/3 des Jahreslohnes anzunehmen. Wenn in landwirtschaftlichen Verhältnissen der Dienstvertrag nach Abrede an zwei Tagen des Jahres sein Ende erreichen kann, so entfällt, falls eine gegenseitige Vereinbarung nicht getroffen ist, auf die ersten drei Monate 1/3 und auf die letzten drei Monate 2/3 des für das halbe Jahr ausbedingenden Lohnes.

II. Aufhebung des Dienstverhältnisses nach Beginn der Dienstzeit.

1. Durch Tod.

§ 15.

Rechte der Erben des Dienstboten im Falle des Todes desselben. Stirbt ein Dienstbote während der Dienstzeit, so steht seinen Erben ein Anspruch auf die ihm zu leistenden Zahlungen nur soweit zu, als dieselben nach Verhältnis der Zeit bis zum Todestage verrent sind.

§ 16.

Rechte der Dienstherrschaft im Falle des Todes des Dienstherrn oder anderer Mitglieder der Familie desselben.

Im Falle des Todes des Dienstherrn oder derjenigen Person, zu deren Bedienung der Dienstbote angenommen ist, kann der Dienstvertrag von beiden Seiten - und zwar ohne Rücksicht auf die Zeitdauer, für welche er geschlossen ist, sowie unter der Voraussetzung, dass er nicht nach Massgabe der Bestimmungen der §§ 20, 22 Nr. 6 oder laut Abrede schon auf einen früheren Tag kündbar ist - mit sechswochenlicher Kündigungsfrist gekündigt werden.

Dieses Kündigungsrecht kann nur innerhalb zweier Wochen, vom Todestage an gerechnet, ausgeübt werden.

2. Durch Krankheit des Dienstboten.

§ 17.

Vom Dienstboten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführte und anderweitig entstandene Erkrankungen.

Wird ein Dienstbote infolge Krankheit voraussichtlich dauernd zur Verrichtung der ihm obliegenden Dienstleistungen unfähig, oder dauert eine ihn machende Krankheit länger als eine Woche, so ist die Dienstherrschaft zur Aufhebung des Dienstvertrages berechtigt. Bis zur Aufhebung des Vertrages hat die Dienstherrschaft den Lohn zu zahlen.

Die Dienstherrschaft hat ferner, wenn der Dienstbote nicht Mitglied einer Krankenkasse ist, für Verpflegung und ärztliche Behandlung desselben in ihrer Wohnung oder durch Unterbringung in einem Krankenhaus, falls dies ärztlicherseits angeordnet wird, für einen Zeitraum bis zu 6 Wochen, jedoch nicht über Verhältnis wegen der Erkrankung von der Dienstherrschaft nach Massgabe des ersten Absatzes gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses ausser Betracht. Werden dem Dienstboten als Mitglied einer Krankenkasse Beiträge vergütet, so hat er bis zur Höhe derselben der Dienstherrschaft die etwa aufgewendeten Kurkosten zu ersetzen.

Wenn ein Dienstbote infolge einer Krankheit, die er vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, zur Verrichtung der ihm obliegenden Dienstleistungen dauernd oder vorübergehend unfähig wird, so ist die Dienstherrschaft zur sofortigen Aufhebung des Dienstvertrages, der Dienstbote aber zur Forderung der ihm bis zur Aufhebung des Vertrages zu leistenden Zahlungen berechtigt.

§ 18.

Erkrankung durch Verschulden der Dienstherrschaft.

Zieht sich der Dienstbote durch grobes Verschulden der Dienstherrschaft eine Krankheit zu, so ist die Dienstherrschaft verpflichtet, während der Dauer der Krankheit den Lohn zu zahlen, und, soweit nicht eine Krankenkasse einzutreten hat, für Kur und Verpflegung zu sorgen, unbeschadet der dem Dienstboten sonst verbleibenden rechtlichen Ansprüche auf Entschädigung.

§ 19.

Einstweilige Verpflegung im Hause der Dienstherrschaft.

Auch dann, wenn die Dienstherrschaft berechtigt ist, den Dienstboten wegen Krankheit vor Ablauf des Dienstvertrages zu entlassen, sowie wenn der Dienstbote bei Ablauf des Dienstvertrages sich in krankem Zustande befindet, darf die Dienstherrschaft den erkrankten Dienstboten nicht aus ihrem Hause entfernen, bevor für sein anderweiliges Unterkommen gesorgt ist.

Hat in solchen Fällen der erkrankte Dienstbote auf Hamburgischem Gebiete keine Angehörigen, welche zu seiner Aufnahme und Versorgung verpflichtet sind, oder weigern diese die Aufnahme, wird auch von der Krankenkasse nicht die Aufnahme des Dienstboten in ein Krankenhaus veranlasst, so ist die Dienstherrschaft berechtigt, die Unterbringung in einem Krankenhaus auf Kosten des Dienstboten zu veranlassen. Erforderlichenfalls hat die Polizei-Behörde auf Antrag der Dienstherrschaft die anderweitige Unterbringung für Rechnung wen es angeht herbeizuführen.

Unter allen Umständen muss jedoch der erkrankte Dienstbote so lange im Hause behalten werden, bis seine anderweitige Unterbringung nach dem Zeugnisse des Arztes ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit zulässig ist. Die aus vorstehenden Verpflichtungen der Dienstherrschaft erwachsenden Kosten können aus dem Lohn des Dienstboten, soweit derselbe hierzu ausreicht, ge deckt werden. Zu weiterem Ersatze ist der Dienstbote nicht verpflichtet.

8. Durch Aufkündigung.

§ 20.

Dienstverträge, welche in Gemässheit des ersten Absatzes des § 5 abgeschlossen sind, müssen, falls sie am zweiten bzw. dritten Sonntage nach dem 1. Mai enden sollen, spätestens am vorhergehenden 15. März, wenn sie dagegen am zweiten Sonntag nach dem 1. November enden sollen, spätestens am vorhergehenden 15. September gekündigt werden.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.